

RM von Heynitz fragt die Beantwortung des Fragenkataloges aus April 2019 an. BOAR Kramer erläutert, dass die Beantwortung der Fragen nicht ohne ein Ingenieurbüro möglich sei. Die Planungsleistungen sind aber noch nicht vergeben worden, um die bewilligte Fördersumme abrufen zu können.

Ebenso können die Kosten der noch zu klärenden Punkte aus April 2019 erst durch ein zu beauftragendes Ingenieurbüro im Vergabeverfahren geklärt werden.

RM Borkenstein und RM Labeschautzki schließen sich den Worten von RM von Heynitz an und ergänzen die noch offenen Punkte:

- Weg von der Teeküche zu den Versammlungsräumen,
- Planung alt-neu (Mehrgewinn für den Bürger),
- Garderobe von 17 qm,
- Sanierungskosten Bühne,
- Vorsteuerabzugsberechtigung der Stadt und die
- Frage der Gastronomiebesetzung.

Es herrscht Konsens, dass diese Fragen zumindest teilweise hätten von der Verwaltung beantwortet werden können, oder dass zumindest eine Zwischenmitteilung hätte ergehen können.

BOAR Kramer stellt die Notwendigkeit der Entscheidung über die Planungsvariante dar, um die bezuschussten Maßnahmen bis 2023 abrechnen zu können. Dies ist notwendig, um die Fördergelder abzurufen.

Die Frage von RM Kaderhandt, ob eine Verschiebung der Mittelbindung auch über 2023 möglich ist wird verneint. Der Zuwendungsbescheid sieht die Verschiebung von Bindefristen nur in begründeten Ausnahmefällen vor. Ferner wird ergänzt, dass die Bundestransferstelle „Investitionspakt“ welche das Monitoring für den Bund als Überwachungsstelle wahr nimmt, bereits angefragt hat, ob die Maßnahme schon begonnen oder abgeschlossen wurde. Der Bundestransferstelle wurde mitgeteilt, dass die Maßnahme baulich noch nicht begonnen hat und sich noch in der Planungsphase befindet.

Es folgt eine Diskussion darüber, ob erst die Haushaltslage nach Corona feststehen muss, um über die Maßnahme „Umbau des Bürgerhauses, 1. Bauabschnitt – Bücherei“ entscheiden zu können oder aber zunächst die Gesamtplanung vorzulegen ist.

BM Böhling sagt eine Vorlage für den Verwaltungsausschuss zur weiteren Vorgehensweise zu.

Über diese Vorgehensweise gibt es keinen Widerspruch.